

19.01.2016

# Antrag

der Fraktion der CDU

## **Sozialverträgliche Integration und gerechte Verteilung von anerkannten Asylbewerbern durch das Instrument der Wohnsitzauflage unterstützen**

### **I. Ausgangslage**

Bislang können Flüchtlinge in Deutschland ihren Wohnsitz frei wählen. Eine Begrenzung dieser freien Wahl gibt es derzeit nur für Asylbewerber und Geduldete. So legt die Residenzpflicht den Bewegungsradius für Asylbewerber fest. Nach der seit 1. Januar 2016 geltenden Regelung dürfen sie in den ersten drei Monaten in Deutschland nicht den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde verlassen, in den sie über das Verteilsystem der Länder zugewiesen wurden. Nach Ablauf der drei Monate legen jeweils die Landesregelungen den Bewegungsradius fest. In Nordrhein-Westfalen können sich Flüchtlinge im Verfahren dann innerhalb der Landesgrenzen frei bewegen. Für Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen gilt seit verganginem Jahr allerdings eine Residenzpflicht von bis zu sechs Monaten. Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten, die bis zum Ablauf des Verfahrens in diesen Einrichtungen bleiben sollen, gilt sie sogar unbegrenzt. Wohnsitzauflagen gelten derzeit für Asylbewerber und Geduldete, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kosten für Sozialleistungen fair unter den Bundesländern verteilt werden.

Die Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf die Länder erfolgt nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel, der für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet wird. Das Ziel dabei ist es, eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung im Bundesgebiet zu erreichen. Innerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt die Verteilung nach einem Schlüssel aus Bevölkerungszahl (90 %) und Fläche (10 %). Während des Asylverfahrens unterliegen die Asylbewerber bestimmten räumlichen Beschränkungen sowie innerhalb der ersten drei Monate der Residenzpflicht. Im Sinne der Integration wäre es sinnvoll, dass diese Verteilung auch bei anerkannten Asylbewerbern entsprechend angewendet wird.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Asylberechtigte nach Abschluss des Asylverfahrens oftmals den Wohnsitz wechseln und erfahrungsgemäß dorthin ziehen, wo bereits Verwandte oder Bekannte wohnen oder ihre „Community“ beheimatet ist. Die räumliche Verteilung der insgesamt gemeldeten erwerbsfähigen Personen aus den acht nicht-europäischen Asylzugangsländern (im Oktober 2015 ca. 215.000 Personen) zeigt, dass rund die Hälfte dieser

Datum des Originals: 19.01.2016/Ausgegeben: 19.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Personen in lediglich 33 von 402 Kreisen bzw. kreisfreien Städten lebt. Dies sind aber häufig zeitgleich Regionen, die bereits überdurchschnittlich hohe SGB-II-Empfänger- und Arbeitslosenquoten haben, sodass die Aussichten, dort Arbeit zu finden, geringer sind als in anderen Regionen Deutschlands. In Nordrhein-Westfalen sind insbesondere die Städte Köln, Düsseldorf, Dortmund und Essen und damit die Rhein-Ruhr-Schiene von konzentrierten Zuzügen von Asylberechtigten betroffen. Dabei ist ein Großteil der Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen bei kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch bei Großunternehmen in den Landkreisen zu finden.

Angesichts dieser Entwicklung sind berechnete Forderungen nach einer Wohnsitzauflage für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge aufgekommen. Der SPD-Bundesvorsitzende und Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel erklärte am 10. Januar 2016, dass künftig vorgeschrieben werden solle, wo genau in Deutschland anerkannte Asylbewerber wohnen müssen: „Wir brauchen eine Wohnsitzauflage. Sonst ziehen die Menschen – auch die anerkannten Asylbewerber – alle in die Großstädte.“. Ebenso äußerte sich die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Aydan Özoguz, zu den Plänen, auch anerkannten Flüchtlingen einen Wohnsitz vorzuschreiben. Zwar habe sie lange dafür gekämpft, die Residenzpflicht abzuschaffen, nun gebe es aber eine neue Situation. In den Städten gebe es nicht genügend Wohnraum. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, übergangsweise einen Wohnsitz für Flüchtlinge festzulegen, ohne die Bewegungsfreiheit im Land – im Sinne der gesetzlichen Residenzpflicht – einzuschränken.

Auf Bundesebene wird daher geprüft, ob für den Personenkreis der aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II gewechselten Leistungsberechtigten der Wohnort gesetzlich vorgegeben werden soll. Dadurch wird die grundsätzliche Bewegungsfreiheit der Asylberechtigten nicht eingeschränkt. Dies könnte umgesetzt werden durch rechtliche Modifikationen auf Bundesebene entsprechend dem für Spätaussiedlern seinerzeit vorgesehenen Wohnungszuweisungsgesetz. Von 1989 bis 2009 war in Deutschland das sogenannte Wohnortzuweisungsgesetz in Kraft. Mit Hilfe dieses Gesetzes sollte bei Spätaussiedlern die Bildung von Parallelgesellschaften verhindert werden. Mehr als eine Million Menschen wurden damals mittels eines Verteilerschlüssels auf die Bundesländer verteilt. Die Aussiedler mussten für drei Jahre an diesem Wohnsitz bleiben, um Sozialleistungen zu erhalten. Nur wer in einem anderen Ort einen Arbeitsplatz innerhalb dieser Frist nachweisen konnte, durfte umziehen. Diese zeitlich befristete Einschränkung der Freizügigkeit war begleitet von Härtefallregelungen für besondere Fälle, zum Beispiel im Hinblick auf Familien, oder Fälle sonstiger unzumutbarer Einschränkungen. Zweck dieser Regelung war zugleich eine gleichmäßige Verteilung im Bundesgebiet und damit eine sozialverträgliche Integration vor Ort. Eine zu starke Konzentration in einzelnen Kommunen, insbesondere eine Häufung einzelner ethnischer Gruppen, ist integrationspolitisch kontraproduktiv, weil sie zur Abschottung führen kann und ein Leben ohne Kontakt zur einheimischen Bevölkerung befördert.

Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände sehen angesichts der großen Anzahl an anerkannten Asylbewerbern die Notwendigkeit, für eine gerechte Verteilung auch von anerkannten Asylbewerbern zu sorgen. Die derzeitige Situation überfordere die Großstädte und Ballungsgebiete, befand der Deutsche Städtetag und hatte deshalb die Bundesregierung bereits im Dezember 2015 aufgefordert, eine Wiedereinführung des Wohnortzuweisungsgesetzes zu prüfen.

Insgesamt 137.136 Personen erhielten im Jahr 2015 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention und 1.707 Personen subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes. Eine gleichmäßige Verteilung der Betroffenen zwischen den Bundesländern und auch innerhalb des Landes auf Ebene der der Kreise/kreisfreie Städte könnte das Risiko reduzieren, dass einzelne Kommunen mit der Aufgabe der Arbeitsmarktintegration und mit den finanziellen Belastungen aus den sozialen Aufwendungen überfordert würden. Zugleich erhielten die Kommunen dadurch eine größere Planungssicherheit für Eingliederungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Hinblick auf den örtlichen Wohnungsmarkt.

## II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag begrüßt die Initiativen auf Bundesebene, eine sozialverträgliche Integration und eine gerechte Verteilung von anerkannten Asylbewerbern durch das Instrument der Wohnsitzauflage zu erreichen.
2. Der Landtag sichert den Kommunen Unterstützung dabei zu, für eine gerechte bundesweite und landesweite Verteilung auch von anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen zu sorgen, um damit die Überforderung einzelner Gebietskörperschaften zu verhindern.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich durch geeignete Initiativen auf Bundesebene – unter Berücksichtigung europäischen Rechts und der Genfer Flüchtlingskonvention – für eine gleichmäßige Verteilung anerkannter Asylbewerber und für das Gelingen von Integrationsmaßnahmen mithilfe einer Wohnsitzauflage für Asylberechtigte einzusetzen.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zu prüfen, welche gesetzliche Möglichkeiten abseits einer Wohnpflichtauflage für Asylberechtigte bestehen, um eine Entlastung der Hauptzuzugsgebiete und zu erreichen und eine gleichmäßige Verteilung von anerkannten Asylbewerbern zu fördern.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
André Kuper  
Serap Güler  
Ralf Nettelstroth

und Fraktion